

Gebührenreglement Staatsarchiv

vom 21. April 2026 (Stand 1. Mai 2026)

Erlassen vom Regierungsrat gestützt auf § 23 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes über Aktenführung und Archivierung (ArchivG)¹⁾ und § 3 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (VGV)²⁾.

§ 1 Gebührenerhebung

¹ Das Staatsarchiv erhebt die Gebühren im Sinne von § 23 Abs. 2 ArchivG und Gebühren für Leistungen, zu denen es gesetzlich nicht verpflichtet ist.

² Für Verfahrens- und Kanzleigeühren des Staatsarchivs gilt die Verordnung des Regierungsrates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (RRV VGV)³⁾.

§ 2 Erstellung von reproduktionsfähigen Digitalisaten

¹ Für Aufträge zur Erstellung von reproduktionsfähigen Digitalisaten von Schriftgut werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| 1. Grundgebühr pro Auftrag | Fr. 20 |
| 2. Gebühr pro Zentimeter Dossierdicke | Fr. 100 |

² Für Aufträge zur Erstellung von reproduktionsfähigen Digitalisaten von Bildbeständen, deren Urheber- und Verwertungsrechte nicht beim Staatsarchiv liegen, und von Urkunden vor 1803 werden pro Motiv folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------------|--------|
| 1. Karten und Pläne | Fr. 50 |
| 2. Bilddokumente | Fr. 50 |
| 3. Urkunden vor 1803 | Fr. 50 |

³ Für Aufträge zur Erstellung von reproduktionsfähigen Digitalisaten von Bildbeständen, deren Urheber- und Verwertungsrechte beim Staatsarchiv liegen, werden pro Motiv folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-----------------------|---------|
| 1. Karten und Pläne | Fr. 100 |
| 2. Bilddokumente | Fr. 100 |

¹⁾ RB 432.10

²⁾ RB 631.1

³⁾ RB 631.11

⁴ Wird ein Auftrag zur Erstellung eines reproduktionsfähigen Digitalisates gemäss Abs. 1 bis Abs. 3 durch eine externe Stelle ausgeführt, erhebt das Staatsarchiv eine Gebühr in Höhe der ihm von dieser Stelle in Rechnung gestellten Kosten und eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.

§ 3 Veröfentlichung von literarischen Werken

¹ Für die Veröfentlichung eines vollständigen literarischen Werkes, dessen Urheber- und Verwertungsrecht beim Staatsarchiv liegt, in der Originalsprache oder in einer Übersetzung wird eine Gebühr erhoben, die sich nach der Höhe der Auflage des Werkes richtet, mindestens jedoch Fr. 500.

² Für die Veröfentlichung von Auszügen aus einem Werk gemäss Abs. 1 wird eine Gebühr erhoben, die sich nach Umfang der Auszüge und Höhe der Auflage des Werkes richtet, mindestens jedoch Fr. 30.

³ In beiden Fällen sind dem Staatsarchiv zudem drei Belegexemplare kostenlos abzugeben.

§ 4 Führungen

¹ Für Führungen können folgende Gebühren erhoben werden:

- | | |
|--|---------|
| 1. Führung in Innenräumen | Fr. 100 |
| 2. Führung in Innenräumen und im Aussenbereich | Fr. 150 |
| 3. Führung durch Archivausstellungen | Fr. 100 |

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	21.04.2026	01.05.2026	Erstfassung	17/2026